

Amtsblatt

der Stadt Trier

1. Jahrgang | Nummer 28 | 01.07.2025 | Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie – Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....	2
Bebauungsplan BR 16 „Klärschlammverwertung Ruwerer Straße“ - Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....	3
7. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan BK 37 „Photovoltaikanlage – Südlich Siedlung Domäne Avelsbach“ – Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	4
6. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan BOL 32 „Photovoltaikanlage – Zwischen Brettenbach und Kleeburger Weg“ – Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	5
Bebauungsplan 2. Änderung BW 31 „Gewerbegebiet Luxemburger Straße“ – Bekanntmachung der Aufstellung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB	6
Bebauungsplan BW 86 „Bonner Straße Nord“ – Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB	7
Sondersitzung des Dezernatsausschusses IV	7
Schöne Wohnung für die kleine Familie in Kernscheid zu vermieten	8
Öffentliche Ausschreibung	8
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) vom 17. Dezember 2015	9
Sitzung des Verwaltungsrates der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier	10

Impressum

Stadt Trier, Amt für Presse und Kommunikation, Rathaus, Am Augustinerhof, 54290 Trier

Telefon **0651/718-1133**, E-Mail: **presseamt@trier.de**

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Die aktuelle Ausgabe liegt im Rathaus-Eingang am Augustinerhof zur Abholung aus.

Die Bekanntmachungen sind zusätzlich abrufbar unter **www.trier.de/bekanntmachungen**, außerdem sind sie dort auch als kostenloser Newsletter unter **www.trier.de/Newsletter** abonnierbar.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie – Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Trier hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 den Entwurf der Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie gebilligt.

Vor dem Hintergrund der Energieverknappung infolge des russischen Angriffskrieges und des dramatisch fortschreitenden Klimawandels hat der Gesetzgeber ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau regenerativer Energien und der damit verbundenen Reduzierung der CO₂-Emissionen postuliert. Auch die Stadt Trier sieht – nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Ausrufung des Klimanotstands durch den Stadtrat im August 2019 – dringenden Handlungsbedarf. Zur Förderung einer nachhaltigen, sicheren und zukunftsfähigen Energieversorgung in Trier sollen mit der laufenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für die Windenergienutzung geeignete Flächen ausgewiesen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie umfasst das gesamte Stadtgebiet Trier.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Planentwurf einschließlich der Begründung (städtebaulicher Teil und Umweltbericht) sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen **in der Zeit vom 02.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025** im Internet über die Homepage der Stadt Trier unter der Adresse <https://www.trier.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/> eingesehen werden können.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden diese Planunterlagen als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum bei der Stadtverwaltung Trier, Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, Kaiserstraße 18 (Eingang vom Augustinerhof), Verwaltungsgebäude V, Erdgeschoss, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus. Sie beziehen sich auf die Flächen, für die im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung eine Änderung der Darstellung vorgesehen ist:

- Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in Be-

zug auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biotope und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und Sachgüter, Mensch/menschliche Gesundheit, Wechselwirkungen und weitere Belange des Umweltschutzes wie Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Eingriffe in Natur und Landschaft, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, Aussagen zu planungsrelevanten fachgesetzlichen Vorgaben und planungsrelevanten Fachplänen (wie Landschaftsplan, Stadtklimaanalyse), Prognose bei Nichtdurchführung der Planung, Hinweise zu Planungsalternativen, artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung, Natura 2000-Verträglichkeit, Verträglichkeit mit den Bestimmungen Landschaftsschutzgebiet, Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sowie Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung des Bauleitplans sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung (Umweltbericht und Begründung zur Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie, BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH, Stand März 2025)

- Visualisierung UNESCO-Weltkulturerbe Trier (Stadt Trier, Stadt- und Verkehrsplanung, Stand April 2023)
- Biotoptypen- und Grünlandkartierung (Hortulus GmbH, Stand November 2023)
- Landschaftsplan Teilfortschreibung Windenergie (BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH, Stand März 2025)
- Sondergutachten Herresthal zur Analyse und Empfehlungen zur Vermeidung einer Umfassungswirkung (BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH, Stand Februar 2025)
- Umweltrelevante Stellungnahmen und Eingaben aus dem Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Hinweise zu den Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz, zum Arten- und Biotopschutz, zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild, hier insbesondere auch zur Umfassungswirkung in Bezug auf den Ortsteil Herresthal, zu den Auswirkungen auf den Wald, insb. auf ältere Laubwaldbestände und die Klimafunktion von Wald, zu den Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion, zur visuellen Auswirkungen auf Welterbestätten, auf archäologische Funde, zu Konflikten mit dem im Entwurf zum regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen regionalen Grünzug und die Forderung zur Fortschreibung der Landschaftsplanung einschließlich der Biotoptypenkartierung

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnah-

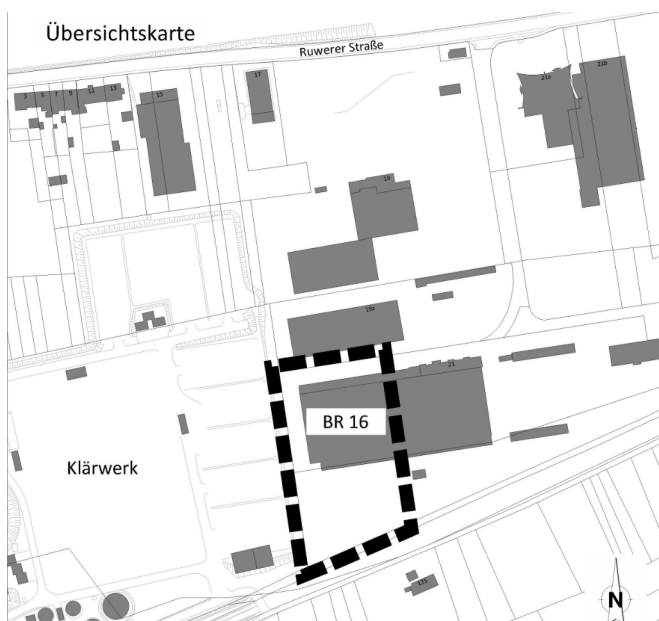
men sollen elektronisch über Eingabe auf der Internetseite oder per E-Mail an **stadt-verkehrsplanung@trier.de** übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich dem Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, Verwaltungsgebäude V, Kaiserstraße 18, 54290 Trier zugesandt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie, uns unter der Telefonnummer 0651- 718 1619 zu kontaktieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Trier, 26.06.2025
Der Oberbürgermeister
i. V. Dr. Thilo Becker, Beigeordneter



Bebauungsplan BR 16 „Klärschlammverwertung Ruwerer Straße“- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Trier hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes BR 16 „Klärschlammverwertung Ruwerer Straße“ gebilligt. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer thermischen Klärschlammverwertungsanlage auf dem Nachbargelände des Hauptklärwerks der Stadtwerke Trier.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Planentwurf einschließlich der Begründung (städtebaulicher Teil und Umweltbericht) sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen **in der Zeit vom 02.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025** im Internet über die Homepage der Stadt Trier unter der Adresse <https://www.trier.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/> eingesehen werden können.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden diese Planunterlagen als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum bei der Stadtverwaltung Trier, Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, Kaiserstraße 18 (Eingang vom Augustinerhof), Verwaltungsgebäude V, Erdgeschoss, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biotope und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer), Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und Sachgüter, Mensch/menschliche Gesundheit sowie Wechselwirkungen, Untersuchungen hinsichtlich Natura 2000-Gebieten/ FFH-Verträglichkeit, die artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung, weitere Belange des Umweltschutzes wie Vermeidung von Emissionen/sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionswerten, Risiken durch Unfälle oder Katastrophen, Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, Übersicht über Vermeidungs- (bzw. Minderungs-) und Kompensationsmaßnahmen, Prognose bei Nichtdurchführung der Planung, zusätzliche Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sowie Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung des Bauleitplans, Planungsalternativen, Aussagen zu planungsrelevanten fachgesetzlichen Vorgaben und planungsrelevanten Fachplänen (wie Landschaftsplan, Stadtklimaanalyse), sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung (Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan BR 16, Stand Mai 2025)



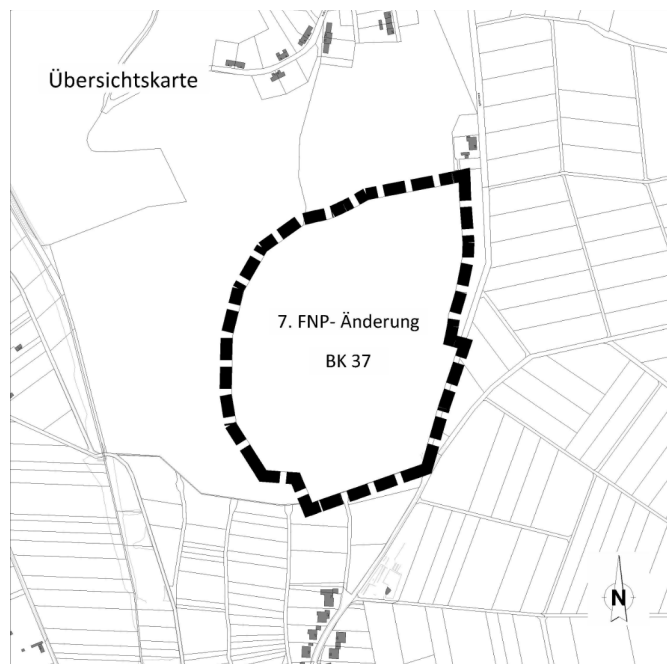
- Gutachten Klimaökologie und Lufthygiene (ImA Richter & Röckle, Dezember 2024)
- Prognostische Windfeldbibliothek für den Bereich Trier (ImA Richter & Röckle, Juli 2024)
- Bestimmung eines repräsentativen Jahres nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft (IfU GmbH, Juli 2024)
- Schalltechnische Untersuchung (Ingenieurbüro RaWa, März 2025)
- FFH Verträglichkeitsprüfung Ruwer-Seitentäler (BGHplan, September 2024)
- FFH Verträglichkeitsprüfung Mosel (BGHplan, September 2024)
- Artenschutzmaßnahmen für die Mauereidechse im Vorfeld des Neubaus einer Abwasserdruckleitung in Trier Ruwer (Büro für faunistische Gutachten, Dr. Ulrich Schulte, September 2022)
- Umweltrelevante Stellungnahmen und Eingaben aus dem Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:
Hinweise zu Belangen von Klima/ Luftschadstoffen / Geruchs- und Lärmbelastigungen und Vorbelastungen, der Verkehrserschließung und verkehrlichen Anbindung, des Verkehrsaufkommens, zu Standortalternativen, zu Belangen des Hochwasserschutzes/ Starkregenvorsorge, der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der Begrünung/ Anpflanzung von Bäumen, der Installation von PV Anlagen, der Entwässerung, der Versorgung mit „grüner“ Energie, des Schallschutzes sowie des Bodenschutzes.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch über Eingabe auf der Internetseite oder per E-Mail an stadt-verkehrsplanung@trier.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich dem Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, Verwaltungsgebäude V, Kaiserstraße 18, 54290 Trier zugesandt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie, uns unter der Telefonnummer 0651- 718 1619 zu kontaktieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Trier, den 26.06.2025
Der Oberbürgermeister
i.V. Dr. Thilo Becker, Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.



7. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan BK 37 „Photovoltaikanlage – Südlich Siedlung Domäne Avelsbach“ – Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadtverwaltung Trier gibt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass der Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung am 25.06.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan BK 37 „Photovoltaikanlage – Südlich Siedlung Domäne Avelsbach“ gefasst hat.

Zielsetzung der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Kürenz der Stadt Trier. Das Plangebiet befindet sich südlich der Siedlung Domäne Avelsbach und nördlich des Stadtteils Tarforst und umfasst eine Flächengröße von ca. 9,8 ha. Die Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die Planung mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit hohem Grünflächenanteil und der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage (PVA) vor.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

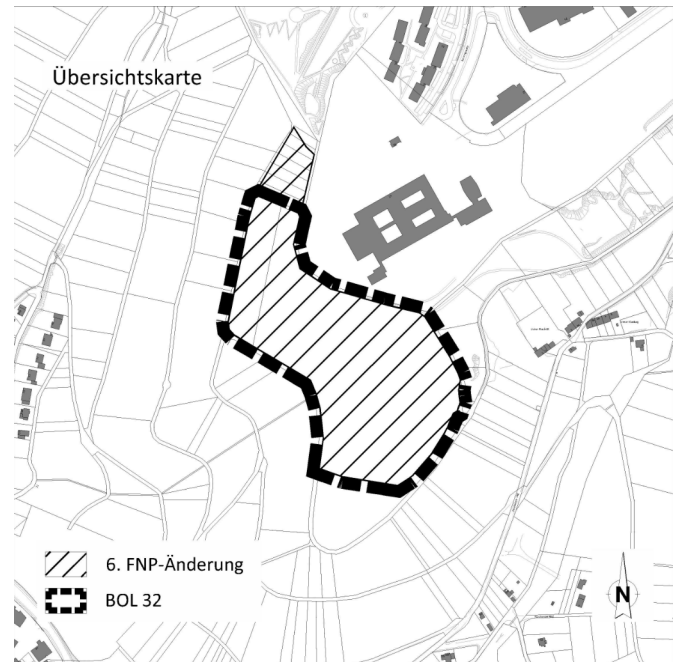
Am 20.08.2025 führt das Amt für Stadt- und Verkehrsplanung um 19.00 Uhr in Raum C 9 des C-Gebäudes von Campus I der Universität Trier (Universitätsring 12, 54296 Trier) eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan BK 37 „Photovoltaikanlage – Südlich Siedlung Domäne Avelsbach“ durch (sowie zur 6. Änderung des Flächennut-

zungsplans und dem Bebauungsplan BOL 32 „Photovoltaikanlage – Zwischen Brettenbach und Kleeburger Weg“).

In der Veranstaltung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen informiert und Gelegenheit zur Diskussion der Planinhalte gegeben. Hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen. Darüber hinaus können die Planunterlagen ab dem 21.07.2025 im Internet über die Homepage der Stadt Trier unter der Adresse <https://www.trier.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/> eingesehen und Stellungnahmen zu den Planungen bis zum 29.08.2025 abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch über Eingabe auf der Internetseite oder per E-Mail an stadt-verkehrsplanung@trier.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich dem Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, Verwaltungsgebäude V, Kaiserstraße 18, 54290 Trier zugesandt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie, uns unter der Telefonnummer 0651- 718 1619 zu kontaktieren.

Trier, den 26.06.2025
Der Oberbürgermeister
i.V. Dr. Thilo Becker, Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.



6. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan BOL 32 „Photovoltaikanlage – Zwischen Brettenbach und Kleeburger Weg“ – Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadtverwaltung Trier gibt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass der Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung am 25.06.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan BOL 32 „Photovoltaikanlage – Zwischen Brettenbach und Kleeburger Weg“ gefasst hat.

Zielsetzung der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Olewig der Stadt Trier. Das Plangebiet befindet sich südlich des Campus II der Universität Trier und umfasst eine Flächengröße von ca. 6 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die Planung mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit hohem Grünflächenanteil und der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage (PVA) vor. Im Norden des Geltungsbereichs wird eine Grünfläche dargestellt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans sind aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

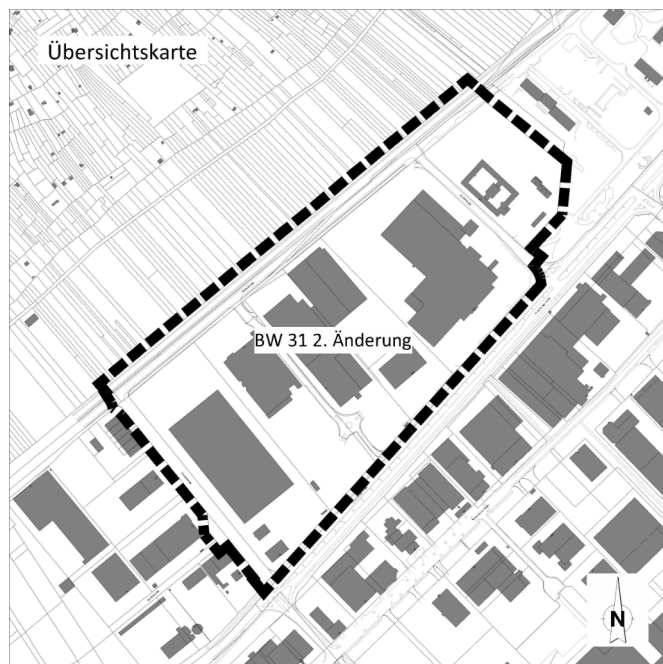
Am 20.08.2025 führt das Amt für Stadt- und Verkehrsplanung um 19.00 Uhr in Raum C 9 des C-Gebäudes von Campus I der Universität Trier (Universitätsring 12, 54296 Trier) eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan BOL 32 „Photovoltaikanlage – Zwischen Brettenbach und Kleeburger Weg“ durch (sowie zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan BK 37 „Photovoltaikanlage – Südlich Siedlung Domäne Avelsbach“).

In der Veranstaltung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen informiert und Gelegenheit zur Diskussion der Planinhalte gegeben. Hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen. Darüber hinaus können die Planunterlagen ab dem 21.07.2025 im Internet über die Homepage der Stadt Trier unter der Adresse <https://www.trier.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/> eingesehen und Stellungnahmen zu den Planungen bis zum 29.08.2025 abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch über Eingabe auf der Internetseite oder per E-Mail an stadt-verkehrsplanung@trier.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich dem Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, Verwaltungsgebäude V, Kaiserstraße 18, 54290 Trier zugesandt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie, uns unter der Telefonnummer 0651- 718 1619 zu kontaktieren.

Trier, den 26.06.2025
Der Oberbürgermeister
i.V. Dr. Thilo Becker, Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Bebauungsplan 2. Änderung BW 31 „Ge-



werbegebiet Luxemburger Straße“ – Bekanntmachung der Aufstellung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Trier hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes BW 31 „Gewerbegebiet Luxemburger Straße“ beschlossen und den Entwurf gebilligt.

Ziel der 2. Änderung des BW 31 „Gewerbegebiet Luxemburger Straße“ ist die Sicherung der gewerblichen Flächen für die klassischen Gewerbebetriebe durch den Ausschluss von Bordellen und bordellartigen Betrieben, Vergnügungsstätten wie Spielhallen und Wettbüros und Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und innenstadtrelevanten Sortimenten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Planentwurf einschließlich der Begründung **in der Zeit vom 02.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025** im Internet über die Homepage der Stadt Trier unter der Adresse <https://www.trier.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/> eingesehen werden kann.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden diese Planunterlagen als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum bei der Stadtverwaltung Trier, Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, Kaiserstraße 18 (Eingang vom Augustinerhof), Verwaltungsgebäude V, Erdgeschoss, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

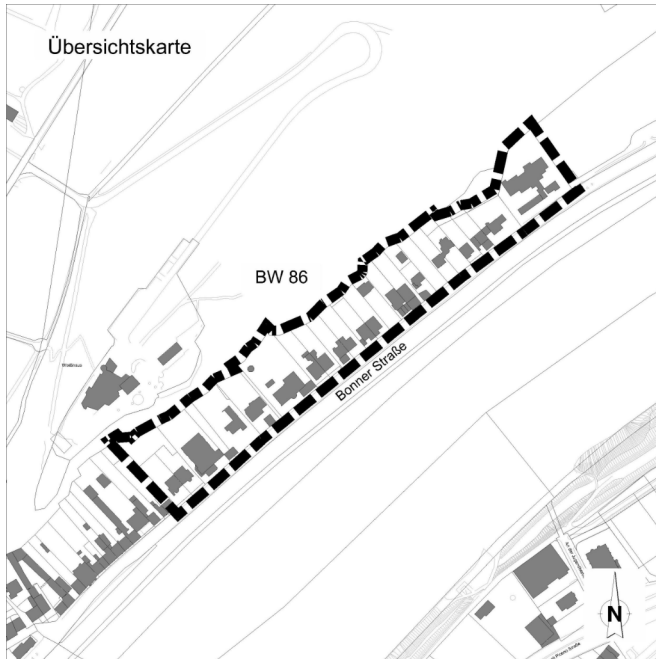
Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch über Eingabe auf der Internetseite oder per E-Mail an stadt-verkehrsplanung@trier.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich dem Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, Verwaltungsgebäude V, Kaiserstraße 18, 54290 Trier zugesandt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie, uns unter der Telefonnummer 0651- 718 1619 zu kontaktieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Trier, den 26.06.2025
Der Oberbürgermeister
i.V. Dr. Thilo Becker, Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Bebauungsplan BW 86 „Bonner Straße Nord“ – Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB



Der Rat der Stadt Trier hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes BW 86 „Bonner Straße Nord“ gebilligt.

Ziel der Planung ist die städtebauliche Ordnung des Planbereiches unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Orts- und Landschaftsbildes und der Baukultur. Insbesondere soll die das Ortsbild noch immer prägende Villenstruktur in der vorhandenen städtebaulichen Maßstäblichkeit und Harmonie der Baukörper weiterentwickelt werden. Zur Sicherung des Planungsziels werden verbindliche Vorgaben insbesondere zur Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung, der maximal zulässigen überbaubaren Grundstücksflächen und zum äußeren Erscheinungsbild der Gebäude getroffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Planentwurf einschließlich der Begründung **in der Zeit vom 02.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025** im Internet über die Homepage der Stadt Trier unter der Adresse <https://www.trier.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/> eingesehen werden kann.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden diese Planunterlagen als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum bei der Stadtverwaltung Trier, Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, Kaiserstraße 18 (Eingang vom Augustinerhof),

Verwaltungsgebäude V, Erdgeschoss, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch über Eingabe auf der Internetseite oder per E-Mail an stadt-verkehrsplanung@trier.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich dem Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, Verwaltungsgebäude V, Kaiserstraße 18, 54290 Trier zugesandt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie, uns unter der Telefonnummer 0651- 718 1619 zu kontaktieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Trier, den 26.06.2025
Der Oberbürgermeister
i.V. Dr. Thilo Becker, Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sondersitzung des Dezernatsausschusses IV

Der Dezernatsausschuss IV tritt am Donnerstag, 03.07.2025, 17:00 Uhr, Großer Rathaussaal, Rathaus, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, zu seiner nächsten Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Berichte und Mitteilungen
2. Vorschläge aus dem Beteiligungsprozess "Bürgerhaushalt für 2026" (Zuständigkeit Dezernatsausschuss IV)
3. Verschiedenes

Trier, den 03.06.2025
gez. Dr. Thilo Becker, Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.



Schöne Wohnung für die kleine Familie in Kernscheid zu vermieten

Von der Stadt Trier (Amt für Immobilien, Innenstadt, Handel-, Bau- und Umweltordnung) wird eine kürzlich sanierte Wohnung in einem Zweiparteienhaus in Trier-Kernscheid angeboten.

Die Wohnung verfügt über vier Zimmer, Küche, Bad mit Dusche. Ergänzt wird die Wohnung durch eine Garage. Der Waschmaschinenanschluss befindet sich im Keller.

Der Garten im rückwärtigen Bereich des Hauses kann gemeinschaftlich genutzt werden.

Im Erdgeschoss des Hauses befindet sich die kommunikative Bürgerbegegnungsstätte des Ortsteils.

Eckdaten: **4 ZKB ca. 92 m²; 1. OG; Balkon, Gartenmitbenutzung, Garage; keine Haustiere**

Preis: 800 € kalt; 40 € Garage; 275 € BK Vorauszahlung; 2.400 € Kautions

Bei weiterem Interesse senden Sie bitte eine E-Mail an **immo-service@trier.de**.

AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB:

Vergabenummer: 17/25 Instandsetzung Verkehrsflächen Karrenbachtal

Die Vergabe der Bauleistung erfolgt nach VOB. Es wird auf die Veröffentlichung unter

<https://www.trier.de/rathaus-buerger-in/buergerservice/ausschreibungen/vergabeverfahren/> verwiesen.

Hinweis:

Die vollständigen Bekanntmachungstexte finden Sie unter www.trier.de/ausschreibungen. Dieser Text ist auch maßgeblich für eventuelle Nachweise und Erklärungen (bei Verfahren oberhalb des Schwellenwertes ist der EU-Text maßgeblich). Weitere Informationen zum Verfahren sowie die Vergabeunterlagen erhalten Sie über das Vergabeportal der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de.

Technische Rückfragen sollten in jedem Fall schriftlich über das E-Vergabesystem gestellt werden.

Für weitergehende Auskünfte steht die Vergabestelle unter 0651/718-4601,-4602,-4603 oder vergabestelle@trier.de zur Verfügung.

Trier, 26.06.2025

Stadtverwaltung Trier



9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) vom 17. Dezember 2015

(Abfallsatzung)

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475),

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2023 (GVBl. S. 207),

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) und der darauf beruhenden Verordnungen,

des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21)

und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739, Nr. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

am 17.06.2025 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Erster Abschnitt

Allgemeines

1. § 5 Begriffsbestimmungen

In § 5 Absatz 1 wird folgender neuer Punkt h) eingefügt:

h) Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Textilabfälle mit einer Füllmenge von 40 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack für Alttextilien des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier“.

2. Folgender neuer § 15a wird eingefügt:

§ 15a Abfuhr von Textilabfällen

(1) Textilabfälle im Sinne von Haushalts- und Bekleidungstextilien (mit Ausnahme stark verschmutzter Textilabfälle) werden zweimal jährlich in haushaltsüblichen Mengen bis maximal fünf Säcken pro Abholtermin und Haushalt abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Werden mehr als fünf Säcke bereitgestellt, erfolgt keine Abfuhr. Die Abfuhrtermine werden bekannt gegeben.

(2) Textilabfälle sind in amtlichen Abfallsäcken für Alttextilien an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden. Das Füllgewicht eines einzelnen Textilsackes darf 15 kg nicht überschreiten.

(3) Für die Abfuhr gelten die Absätze 3, 4, 6, 9, 10, 11 und 12 des § 14 entsprechend. Können Grundstücke mit dem Sammelfahrzeug nicht angefahren werden, kann der A.R.T. Bereitstellungsorte festlegen.

(4) Soweit Alttextilien nicht abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Anspruch auf nachträgliche Abholung besteht nicht.

3. § 24 Ordnungswidrigkeiten

3.1 § 24 Absatz 1 Nr. 12 erhält folgende neue Fassung:

12. entgegen § 14 Absätze 3 und 7 Abfallbehälter sowie gemäß §§ 15, 15 a, 22 und 23 abzuholende sperrige Abfälle, Textilabfälle, Grünabfälle, Elektro(nik)geräte nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des A.R.T. bereitstellt,

3.2 § 24 Absatz 1 Nr. 14 erhält folgende neue Fassung:

14. entgegen § 14 Absatz 6 oder 9 Abfallbehälter oder entgegen § 15 Absatz 8, § 15a Absatz 3, § 22 und § 23 Absatz 5 sperrige Abfälle, Textilabfälle, Grünabfälle und Elektro(nik)geräte nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

54292 Trier, den 17.06.2025

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Unter dem Galdberg 1, 54318 Mertesdorf

Der Verbandsvorsteher
Andreas Kruppert, Landrat

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Sitzung des Verwaltungsrates der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier

Der Verwaltungsrat der SWT-AöR tritt am Freitag, den 04.07.2025 um 15:00 Uhr (im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung der SWT Stadtwerke Trier GmbH) im Tagungsraum der SWT-AöR, Ostallee 7-13, 54290 Trier, zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung

A. Nichtöffentlicher Teil

1. Festsetzung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 21.03.2025 und zum Umlaufbeschluss NR. 2025/1
3. Jahresabschluss 2024 | SWT-AöR (inkl. Risikobericht II. Halbjahr 2024)
4. Jahresabschlüsse 2024 der Beteiligungsgesellschaften | Überblick
5. Wahl des Abschlussprüfers 2025
6. Quartalsbericht zum 31.03.2025 der SWT-AöR
7. Personalangelegenheit
8. Beteiligung der RTS-AöR an der Solarprojekt 21 GmbH & Co. KG
9. Nachhaltigkeitsbericht
10. Verschiedenes

Trier, den 23.06.2025

SWT-AöR

Wolfram Leibe, Vorsitzender des Verwaltungsrates